

§ 3

§ 3) Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben am Vereinsvermögen keinen Anteil. Es unterliegt der Verwaltung des Präsidiums, das es nur zur Verwirklichung des Vereinszweckes verwenden darf.

Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt an die Stadt Bielefeld für gemeinnützige sportfördernde Zwecke.

Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf auch kein Vereinsmitglied durch Vereinsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Unberührt davon bleiben vertragliche Ansprüche aus Dienstverträgen mit dem Verein.

§ 3 Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben am Vereinsvermögen keinen Anteil. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Vereinsvermögen unterliegt der Verwaltung des Präsidiums, das es nur zur Verwirklichung des Vereinszweckes verwenden darf. Bei Wegfall sämtlicher steuerbegünstigter Zwecke oder Auflösung des Vereins fällt das nach Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Bielefeld, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportfördernde Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Im dritten Paragraphen wurden die bestehenden Inhalte zeitgemäß umformuliert und spezifiziert.

Die drei neu eingefügten Passagen dienen der unmissverständlichen Auslegung der bereits bestehenden Regelungen und haben keine nachteilige Auswirkung für Verein oder Mitglieder.